

Satzung des Vereins OPEL SPORT CLUB CHAM

1. Der Verein führt den Namen „Opel Sport Club Cham“.
2. Zweck des Vereins ist es, „Opel-Begeisterte“ in regelmäßigen Treffen und Unternehmungen zusammenzubringen.
 - Gemeinsam Veranstaltungen zu besuchen oder selbst zu veranstalten.
 - Ausflüge zu planen und durchzuführen.
 - Der Verein ist eigenwirtschaftlich tätig.
 - Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, dies muß vom Vorstand genehmigt werden.
3. Mitglied kann jeder werden, der Interesse an diesem hat.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluss.
Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, wie z.B.
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr
 - einen Ausschluss kann nur der Vorstand allein veranlassen.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 20 Euro im Kalenderjahr, der immer im Januar des jeweiligen Jahres vom Konto des Mitgliedes abgebucht wird.
6. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlungen.
Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlungen gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl eines Kassiers, Kassenprüfers und Schriftführers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über die Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (z.B. Reisekosten)
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
 - Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung

statt, wobei auch die Kassenstände des jeweiligen Kalenderjahres offenbart werden.

- Die Einladungen dazu werden vom Vorstand schriftlich zugesandt.
 - Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder von ihm genannten Vertreter geleitet.
 - Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
 - Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorstand und seinem Stellvertreter (2. Vorstand), einem Schriftführer, einem Kassier und dem Kassenprüfer.
- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Mitgliedsbeitragshöhe kann nur vom Vorstand beschlossen werden.
8. Der Kassenstand des jeweiligen Kalenderjahres muß vom Kassenprüfer geprüft und unterschrieben werden.
9. Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Restkapital unmittelbar und ausschließlich an " Kuno „(Kinderuniversitätsklinik-Ostbayern) oder einen anderen caritativen Zweck zuzuführen.
- Kein Mitglied hat Anspruch auf geldliche Mittel aus der Vereinskasse.

Ich bin mit der Satzung einverstanden und bekräftige dies mit meiner Unterschrift

_____, den _____